

Bekanntmachung

nach § 71 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch
Gesetz vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Für das Baulandumlegungsverfahren

„Leimenkaute“

wird nach § 71 Baugesetzbuch in der jeweiligen gültigen Fassung bekanntgemacht, dass die
Änderung des Umlegungsplans (Nachtrag 1) vom 26.02.2019 2017 nach § 73 Baugesetz-
buch unanfechtbar geworden sind.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird nach § 72 Baugesetzbuch der bisherige
Rechtszustand durch den in der Änderung des Umlegungsplans (Nachtrag 1) vorgesehenen
neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke
eingewiesen.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser
öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle der Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-
Straße 13 in 63329 Egelsbach, während der allgemeinen Dienststunden schriftlich oder zur
Niederschrift zu erheben.

Egelsbach, den

**Gemeinde Egelsbach
(Umlegungsstelle)**

(Siegel)

Bürgermeister

Erste Beigeordnete